

RS Pvak 2021/5/5 A8-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2021

Norm

PVGO §1 Abs1

PVGO §5 Abs2

1. PVGO § 1 heute
2. PVGO § 1 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 1 gültig von 01.09.2014 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 143/2014
4. PVGO § 1 gültig von 27.01.1968 bis 31.08.2014

1. PVGO § 5 heute
2. PVGO § 5 gültig ab 27.01.1968

Schlagworte

ordnungsgemäße Einberufung zu Sitzungen

Rechtssatz

Nach § 1 Abs. 1 PVGO sind DA-Sitzungen so rechtzeitig einzuberufen, dass die DA-Mitglieder die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten. Die Rechtslage trägt allerdings dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis der PVO notwendig sein kann, Sitzungen binnen kürzerer Frist einzuberufen. Daher legt § 5 Abs. 2 PVGO fest, dass Sitzungen, die nicht spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einberufen werden, u.a. dann als ordnungsgemäß einberufen gelten, wenn der Einberufung sämtliche DA-Mitglieder Folge leisten. Nach Paragraph eins, Absatz eins, PVGO sind DA-Sitzungen so rechtzeitig einzuberufen, dass die DA-Mitglieder die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten. Die Rechtslage trägt allerdings dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis der PVO notwendig sein kann, Sitzungen binnen kürzerer Frist einzuberufen. Daher legt Paragraph 5, Absatz 2, PVGO fest, dass Sitzungen, die nicht spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einberufen werden, u.a. dann als ordnungsgemäß einberufen gelten, wenn der Einberufung sämtliche DA-Mitglieder Folge leisten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A8.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at